

27.09.2016

Antrag

der Fraktion der FDP

Landesregierung darf verkorkster Erbschaftsteuerreform nicht zustimmen – Existenz von Familienunternehmen in Nordrhein-Westfalen nicht gefährden

I. Ausgangslage

Am 17. Dezember 2014 hat das Bundesverfassungsgericht die §§ 13a und 13b des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes jeweils in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes für unvereinbar mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes erklärt. Die Vorschriften sind zunächst zwar weiter anwendbar; der Gesetzgeber sollte jedoch bis spätestens zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung treffen. Für die hiervon insbesondere betroffenen Familienunternehmen resultiert daraus eine große Planungsunsicherheit, die schnellstmöglich hätte beseitigt werden müssen.

Die Bundesregierung hat sich mit der Einbringung eines Gesetzesentwurfes bis zum September 2015 Zeit gelassen. Am 22. Juni 2016 wurde im Bundestag das Gesetz beschlossen, nachdem sich zuvor Vertreter von CDU, CSU und SPD über weitere Anpassungen des Gesetzes geeinigt hatten. Am 8. Juli 2016 wurde das Gesetz dem Bundesrat zur Abstimmung vorgelegt, dieser hat in seiner 947. Sitzung die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes verlangt (BR-Drs. 344/16).

Am 22. September 2016 hat der Vermittlungsausschuss nach zähem Ringen eine Einigung in Sachen Erbschaftsteuerreform erreicht (BT-Drs. 16/9690). Der Einigungsvorschlag sieht eine Reform der Erbschaftsteuer vor, die einerseits die Komplexität des Gesetzes weiter erhöhen und andererseits die Steuerbelastung für Unternehmen deutlich steigern würde. Die Empfehlung des Vermittlungsausschusses muss noch vom Bundestag beschlossen werden, der Bundesrat muss im Anschluss zustimmen.

Der vom Vermittlungsausschuss erzielte Kompromiss bei der Reform der Erbschaftsteuer sieht hohe Mehrbelastungen für inhabergeführte Unternehmen vor und führt zu einer weiteren Verkomplizierung des deutschen Steuerrechts. Der Präsident des Ifo-Instituts Prof. Clemens Fuest fasst die Änderungen treffend zusammen: „Die Reform löst die Probleme der Erbschaftsteuer nicht. Wir kombinieren auch künftig sehr hohe Steuersätze bis 50 Prozent mit

Datum des Originals: 27.09.2016/Ausgegeben: 27.09.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

hochkomplexen und bürokratischen Verschonungsregeln für Betriebsvermögen“ (Ruhr Nachrichten, 23. September 2016). Der Reformvorschlag ist deshalb grundsätzlich abzulehnen.

II. Handlungsnotwendigkeiten

Nordrhein-Westfalen profitiert von einer einzigartigen Vielfalt von Unternehmen. Unser Land hat eine Reihe von internationalen Konzernen, viele kleine Betriebe und vor allem einen breiten Mittelstand, der zum großen Teil aus inhabergeführten Betrieben besteht. Diese Unternehmensstruktur hat einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, dass Deutschland die Folgen der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise gut gemeistert hat. Von großer Bedeutung für die deutsche und nordrhein-westfälische Volkswirtschaft sind die erfolgreichen international tätigen Familienunternehmen. In Deutschland sind laut Schätzungen rund 90 Prozent der Unternehmen eigentümergeführt. Nach Auffassung des Gerichtes wäre es aber unzulässig, dort pauschal auf die Erbschaftbesteuerung bei Betriebsvermögen zu verzichten, wenn gleichzeitig Privatvermögen unter die Erbschaftsteuerpflicht fallen.

Bei Fortbestand der aktuellen Freibeträge kann die Erbschaftsteuer den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechend reformiert werden, ohne dabei die Mitte der Gesellschaft zu belasten und gleichzeitig größere Vermögen im moderaten Umfang zum Steueraufkommen heranzuziehen.

Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes kann aufkommensneutral umgesetzt werden. In Anbetracht der Rekorderinnahmen auf allen staatlichen Ebenen sollte auch weniger auf Mehreinnahmen geschielt, sondern ein verfassungsgemäßer Entwurf vorgelegt werden. Besonders wichtig ist die Vermeidung unverhältnismäßiger Belastung von Unternehmen im Erbfalle und damit der Erhalt betrieblicher Existenzen zum Vorteil der Allgemeinheit – insbesondere der Arbeitnehmer in den Unternehmen. Hierfür muss jedoch das System der Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen neu gedacht werden.

Eine verfassungskonforme und zugleich ökonomisch vertretbare Neuregelung sollte deshalb einfach, niedrig und gerecht sein. Folgendes Flat Tax-Modell sollte die bisherigen Ansätze ablösen: Der Steuersatz wird für alle privaten und betrieblichen Übertragungsvorgänge unabhängig von der Vermögensart oder der Höhe von Erbe oder Schenkung einheitlich als aufkommensneutrale Flat Tax festgesetzt, so dass es nicht zu einer Mehrbelastung der Betriebe kommt. Für die Einnahmestabilität ist nach vorliegenden Erkenntnissen ein Steuersatz von 10% ausreichend.

Die Steuerpflicht ist bei einem Erbfalle für den Steuerpflichtigen wahlweise sofort oder in gleichen jährlichen Raten über einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren zu erbringen (Stundungsregelung). Die Stundung endet bei vorzeitiger Veräußerung des Betriebsvermögens. Es werden zukünftig lediglich die Freibeträge des § 16 ErbStG beibehalten (Höchstfreibetrag für Ehegatten 500.000 Euro etc.), aber alle anderen regelmäßigen Ausnahmetatbestände abgeschafft. Nur in Fällen einer evidenten unabweisbaren Gefährdung für die Fortführung eines Betriebes durch Überforderung bei jährlicher 1%-Abführung kann die Finanzverwaltung einen längeren Stundungszeitraum einräumen, dann gegen eine marktübliche Verzinsung. Eine Überforderungssituation könnte sich beispielsweise dann ergeben, wenn in einem Familienunternehmen durch mehrere zeitlich eng aufeinanderfolgende Todesfälle eine kumulierte Steuerbelastung entsteht. Dieses Modell ist bürokratiearm, rechtssicher und aufkommensneutral.

Auch weite Teile der Wissenschaft unterstützen den Gedanken eines Flat Tax Modells (vgl. Handelsblatt vom 23.-25. September 2016).

III. Beschlussfassung

Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf, im Bundesrat dem vorliegenden Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Zustimmung zu verweigern und sich auf Bundesebene stattdessen für eine grundlegende Reform der Erbschaftsteuer einzusetzen, so dass

1. die Erbschaftsteuer künftig mit dem Grundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ vereinbar ist;
2. eine einfache, niedrige und gerechte Flat Tax für alle privaten und betrieblichen Vermögen eingeführt wird;
3. es im Vergleich zum Status Quo zu keiner weiteren Belastung der Bevölkerung insgesamt kommt, also Aufkommensneutralität sichergestellt wird.

Christian Lindner
Christof Rasche
Ralf Witzel

und Fraktion